

"Hauptversammlung: Heute und Morgen".

Heinrich Heine Universität

1. Oktober 1998

Die Hauptversammlung der AG ist nicht nur ein Konstrukt unserer Rechtsordnung, nicht nur eine Aufgabenstellung für die Rechtsanwendung, sondern die Hauptversammlung ist eine multifunktionale Veranstaltung, die neben ihrer rechtlichen Funktion viele andere Funktionen hat, die man nicht außer acht lassen darf. Deshalb meint Recht und Praxis der Hauptversammlung die Soziologie der Hauptversammlung, und diese Soziologie der Hauptversammlung hat viele Aspekte: Die Hauptversammlung ist ein Organ des Aktienwesens; hat die Funktion eines Repräsentanten einer demokratischen Grundordnung in diesem Land; auch in kleinerer Münze wird die Hauptversammlung wirksam, nämlich als Medium der Selbstdarstellung der AG; als ein Schauplatz für menschliches und allzumenschliches; schließlich als ein Platz des Show Business. Im einzelnen:

a) Die Hauptversammlung als Organ

Organe der Aktiengesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung. Das besondere dieses Organes Hauptversammlung in der aktienrechtlichen Grundordnung ist, daß nicht etwa die Gesamtheit aller Aktionäre als Organ gelten, sondern nur die jeweils in der Hauptversammlung konkret versammelten oder vertretenen Aktionäre, die einen Verbund bilden, der als Organ bezeichnet wird, zwar nicht im Gesetz, aber in der gesamten Literatur. Werden in einer Aktiengesellschaft andere Mitgliederorgane geschaffen, wie Aktionärsausschüsse, Beiräte o.ä., so können diese niemals die Hauptversammlung als Organ ersetzen. Das bemerkenswerte an diesem Organ "Hauptversammlung" ist also, daß es nicht personenbezogen ist wie das Organ "Vorstand" und wie das Organ

"Aufsichtsrat", die allesamt dem Namen nach zu fixieren sind, sondern es ist ein endpersönlichstes Gremium, in dem die Personen nur durch das Innehaben von Aktien und nicht durch Namen, durch Ämter oder Funktionen fixiert sind. Diese Loslösung des Organs Hauptversammlung von der Einzelperson wird auch dadurch unterstrichen, daß man Satzungsbestimmungen für unzulässig, mindestens aber für völlig unbrauchbar hält, die von Hauptversammlungsbeschlüssen verlangen, daß sie von allen Aktionären - also einstimmig - gefaßt werden. Die Soziologie der Hauptversammlung sagt, daß Mehrheitsbeschlüsse zu ihrem Wesen gehören, während Mehrheitsbeschlüsse in Aufsichtsräten selten sind und Mehrheitsbeschlüsse in Vorständen signalisieren, daß sich in diesem Vorstand in Kürze vieles ändern wird. Diese Entpersönlichung des Organs Hauptversammlung spielte in den Reformüberlegungen zum Aktiengesetz von 1937 eine Rolle, wo man diese Entwicklung umdrehen wollte und sich dem Gedanken der Verpersönlichung der Aktiengesellschaft verpflichtet sah. Alles Anonyme sollte aus dem Aktienrecht verbannt werden bis hin zur Abschaffung der Inhaberaktie. Aus diesen Reformansätzen ist nichts geworden, die AG lebt von der Idee des anonymen Aktionärs. Dieser Gesichtspunkt der Loslösung von der Einzelperson des Organs Hauptversammlung spielte vielmehr später eine große Rolle, nämlich als man die Hauptversammlung durch eine Vertreterversammlung ersetzen wollte. Zwar spielten hierbei vor allen Dingen Zweckmäßigkeitsgesichtspunkte eine Rolle, nämlich die organisatorischen Probleme und die hohen Kosten bei den Publikumsgesellschaften, zu hunderttausende von Aktionären zur Hauptversammlung einzuladen und für viele tausende, die dann erscheinen, eine angemessene Veranstaltung zu bieten. Aber der Gedanke dieses Reformansatzes war, die Hauptversammlung weiter zu anonymisieren und durch eine Vertreterversammlung zu ersetzen. Auch aus diesem Reformansatz ist nichts geworden. Die erste Aussage zur Soziologie der Hauptversammlung heißt also, daß sie ein Organ ist, und zwar ein personell anonymes Organ. Namen von Personen, die dieses Organ darstellen, werden nicht benannt.

b) Die Hauptversammlung als oberstes Organ

Die zweite Aussage zur Soziologie der Hauptversammlung lautet, daß sie das oberste Organ der Aktiengesellschaft sei, daß es also eine Hackordnung der Organe gibt, und nach dieser Rangordnung ist die Hauptversammlung die oberste Instanz. Dies war möglicherweise bis 1937 eine zutreffende Einordnung, aber das Aktiengesetz von 1937 brachte eine Entmachtung der Hauptversammlung, das Bilanzfeststellungsrecht wurde ihr entzogen und das Führerprinzip mit seiner Herausstellung des Vorstandes ging zu Lasten der Kompetenzen der Hauptversammlung, wichtiger war, sie führten allesamt zu einer Schwächung des Organs Hauptversammlung. Dies änderte sich mit der Reform von 1965, die sich die Stärkung der Stellung der Hauptversammlung zur Aufgabe machte. Sehr viel ist hierbei nicht herausgekommen. Das Bilanzfeststellungsrecht ist zur Enttäuschung der Schutzvereinigung nicht in allen Fällen und unabänderlich der Hauptversammlung zugewiesen, sondern nur dann, wenn Vorstand und Aufsichtsrat so beschließen, was mit der Qualität als einem obersten Organ nicht zusammenpaßt. Im Gewinnverteilungsrecht ist die Hauptversammlung auf den nach Rücklagenzuweisung im Jahresabschluß ausgewiesenen endgültigen Jahresüberschuß angewiesen. Also ist von Gesetzes wegen nicht viel erkennbar, was die Qualität eines obersten Organes der Hauptversammlung rechtfertigt. Dies ist auch nicht sonderlich zu bedauern, denn es besteht ein vitaler Interessengegensatz zwischen einem ordnungsgemäßen Einblick in das Zahlenwerk einer AG für die Aktionäre und einem ausgebreiteten Rechtekanon. Es gibt in keinem Aktienrecht der Welt zu Gunsten der Aktionäre sowohl einen verlässlichen Einblick in die Ertragslage der AG und einen breiten Rechtekanon. Der Gesetzgeber muß sich für einen der beiden aktionärsfördernden Wege entscheiden. Die Amerikaner tun dies zu Gunsten des fairen Einblicks in die Ertragslage. Das deutsche Recht

schwankt zwischen dem obersten Organ Hauptversammlung mit möglichst vielen Rechten, folglich einen reduzierten Einblick in die Ertragslage.

Noch schwieriger wird es in unserer Soziologie der Hauptversammlung, das Richterrecht einzupassen. Das Richterrecht hat in den 70er und 80er Jahren große Anstrengungen gemacht, die Hauptversammlung zum obersten Organ zu befördern und hat seit der Holzmüller-Entscheidung ein verstärktes Mitspracherecht der Hauptversammlung in unternehmensgestalterische Grundfragen anerkannt. In der gleichen Linie liegt die Kali & Salz-Entscheidung und die Holzmüller-Entscheidung, also Richterrecht, das das Attribut von der Hauptversammlung als dem obersten Organ trägt. Inzwischen haben wir Siemens-Nold, was diese Entwicklung wieder ein wenig zurückdreht und die Frage nach dem obersten Organ wieder offener gestaltet.

Die zweite Aussage zur Soziologie der Hauptversammlung heißt also, daß die Hauptversammlung als oberstes Organ ist mutig und durch die Rechts Tatsachen kaum gerechtfertigt.

c) HV als Demokratiestätte

Die Soziologie der Hauptversammlung läßt es nicht dabei bewenden, sie als das oberste Organ zu bezeichnen. Nach Karsten Schmidt ist die Hauptversammlung sogar der Sitz der Aktionärsdemokratie. Es wird also die Aktiengesellschaft aus dem Demokratieverständnis abgeleitet und die Aktiengesellschaft als eine demokratische und damit politische Veranstaltung gesehen, die geformt sei nach dem Leitbild der pluralistischen Demokratie. Der Vorstand ist die Bundesregierung, der Aufsichtsrat ist eine Art Bundesrat und die Hauptversammlung ist der Bundestag, nämlich der Sitz der Aktionärsdemokratie. Dies sind Denksätze aus den 20er Jahren, als eine eigenartige Mischung von unikosmopolitischen Überlegungen mit wohl-

fahrtsstaatlichen Erwägungen und staatsrechtlichen Komponenten zusammenkam und diese Idee der Aktionärsdemokratie in Deutschland installierte. Für die nüchterne Betrachtungsweise aus dem Zeitalter des Shareholder Value bleibt davon nicht viel übrig, weil schon die Zielsetzung eines staatlichen Gemeinwesens und einer Aktiengesellschaft nicht übereinander passen. Eine Aktiengesellschaft hat nur eine einzige Aufgabe, nämlich in der Herstellung von sinnvollen Gütern und Diensten einen Ertrag zu erzielen, der zur Stabilisierung der Aktiengesellschaft und zur Bedienung des Aktienkapitals heranzuziehen ist. Der Staat hat weiter gespannte, den Bürger vitaler tangierende Aufgaben. Er hat für äußere und innere Sicherheit der Bürger zu sorgen und für die nationale Wohlfahrt. Wenn die Ziele schon nicht Ähnlichkeit aufweisen, so wenig passen die Wege zusammen. Eine Bundesregierung hat zum Wohle aller Bürger zu wirken. Ein Vorstand hat nur zum Wohle der dem Unternehmen Verbundenen zu wirken. Ein Bundesrat hat die speziellen Interessen der Bundesländer zu vertreten. Der Aufsichtsrat hat ausschließlich eine Kontroll- und eine Beratungsfunktion. Die Hauptversammlung tagt normalerweise einmal im Jahr, was man von dem Deutschen Bundestag nicht sagen kann.

Die dritte Aussage zur Soziologie der Hauptversammlung heißt also, daß die Hauptversammlung nicht ein Abbild des Deutschen Bundestages ist und daß sie ebensowenig wie die Aktiengesellschaft ein Abbild der Bundesrepublik Deutschland darstellt.

d) Keine Euro-Soziologie der HV

Auch innerhalb der EU gibt es für die Rechtsgestaltung der Hauptversammlung kein einheitliches Profil. An Unfreundlichkeiten gegenüber den Aktionären gibt es in vielen Ländern der Europäischen Union die Möglichkeit, daß Stimmrecht einzuschränken. Dies kann in Belgien, in Frankreich, in Irland, in Portugal, in der gesamten Iberischen Halbinsel durch die Sat

zung geschehen, was mit Demokratie nicht viel zu tun hat. Auch der Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Hauptversammlung ist nicht so aktionärsfreundlich wie in Deutschland überall gestaltet. In Deutschland muß einen Monat vor der Hauptversammlung die Einladung im Bundesanzeiger und in den Börsenpflichtblättern veröffentlicht werden. In der Regel genügen aber 15 Tage in unseren Partnerländern innerhalb der Europäischen Union. Auch die Vertretung von Aktionären in der Hauptversammlung ist europaweit höchst unterschiedlich geregelt. Bei uns gibt es die Bankenvollmacht und die Vollmacht auf Aktionärsvereinigung mit oder ohne Einzelanweisung. In anderen Ländern müssen für jede einzelne Hauptversammlung Vollmachtsurkunden vorgelegt werden, bei denen z.B. in Italien besondere Formvorschriften zu beachten sind. In Portugal muß der Vorsitzende der Hauptversammlung jede Vollmacht in die Hand nehmen. Diese Beispiele mögen genügen, um deutlich zu machen, daß Europarecht bei der Hauptversammlung noch nicht angekommen ist. Dies ist die vierte Aussage zur Gestaltung der Hauptversammlung.

e) HV als Stätte der Selbstdarstellung

In den Phasen des Wahlkampfes drängt sich der Gedanke auf, daß auch die Hauptversammlung mit solchen Phänomenen der Selbstdarstellung wie ein Wahlkampf zu tun hat, natürlich auf anderem Niveau, und mit größerer Seltenheit als die Wahlkampfmatadoren, steigen auch die Hauptversammlungsmatadoren in den Vordergrund. Die Soziologie der Hauptversammlung macht klar, daß innerhalb des Vorstandes der Vorstandsvorsitzende oder Vorstandssprecher eine besondere Position in dieser Klaviatur einnimmt. Häufig wird er im Publikum nicht nur ad persona sondern auch überlebensgroß auf Leinwänden incl. Nebenräumen präsentiert und so der Eindruck des Einmannunternehmens in die Öffentlichkeit hineingetragen.

Zur Soziologie der Hauptversammlung gehören auch die ständigen Hauptversammlungsredner, die sich zu Anwälten der Aktionäre machen, mitunter aber auch in dieser Rolle eine Nebenrolle übernehmen, nämlich die der Organkritiker. Bei den Dauerhauptversammlungsrednern befinden wir uns gegenwärtig in der zweiten Generation, seitdem diese Profession entstanden ist. In einem Fall haben wir sogar den nahtlosen Übergang im Wege der ungeteilten Erbfolge vom Vater auf den Sohn. Aber hier weist die Soziologie auch einen erheblichen akademischen Anstieg auf. Bei den Dauerrednern auf Hauptversammlungen ist jetzt erstmalig ein C4-Professor Mitglied der Szene.

Diese Einzelredner sind in zwei Kategorien zu teilen, einmal in bestellte Redner, die Lob und Preis der Verwaltung darbieten und ihre eigene Karriere im deutschen Aktienwesen hierbei nicht außer Acht lassen. Wer im deutschen Aktienwesen Karriere machen will, muß bis zu seinem dreißigsten Lebensjahr einige große Hauptversammlungsschlachten als Akteur bestritten haben, um seinen Namen in dieses Kommuniqué hineinzutragen. Sodann gibt es die auf Opposition eingestimmten Hauptversammlungsredner, bei denen - siehe Kropf - sich eine neue Kategorie begegnet ist. Dieser Aktionär hielt mir eine lange Liste von Fragen auf DIN-A-4 Seiten aufgeschrieben vor Augen mit dem Bemerkung, daß er diese Fragen zu stellen das Bedürfnis aus Anlegerschutzgründen hätte. Er hätte aber auch Finanzbedarf bei einer wohlthätigen Einrichtung, die doch mit einer Spende bedacht werden sollte. Wie sich der kluge Aufsichtsratsvorsitzende in einem solchen Fall verhält, brauche ich diesem Auditorium nicht darzustellen. Diese Dauerredner und auf vielen Hauptversammlungen Auftretenden haben zum Ergebnis, daß in Deutschland Hauptversammlungen lange währen und gelegentlich das Risiko laufen, an dem Tag, zu dem eingeladen wurde, nicht beendet werden zu können. In anderen Industrieländern findet diese lange Dauer von Hauptversammlungen keinen Widerhall. Dort wird die Tagesordnung in wenigen Stunden und mit ganz niedriger perso

neller Präsenz - bei Chrysler zwischen 30 und 100 Aktionären abgewickelt. Die Selbstdarstellung kommt also viel kürzer zu ihren Recht. Abgesehen von diesen persönlichen Besonderheiten ist festzuhalten, daß deutsche Hauptversammlungen ebenso wie sonstige Informationspflichten der Aktiengesellschaften, z.B. in Geschäftsberichten, bei Ad-hoc-Meldungen, in Quaderly eine erhebliche Tendenz haben, über die Aktionärsinformation hinauszugehen und der Produktwerbung - mindestens dem Produktplacement - zu dienen, ausgehend von der erwiesenen Erkenntnis, daß Leute, die Aktien einer produzierenden Gesellschaft kaufen, eine besondere Affinität haben, auch deren Produkte zu kaufen. Dies ist im Bereich der Automobilindustrie erwiesen.

Die Aussage zur Soziologie der Hauptversammlung heißt also, daß die deutsche Hauptversammlung neben ihrem rechtlichen Gehalt die Aufgabe erfüllt, die Produkte der Gesellschaft darzustellen, den Vorstand in seiner Gänze aber vor allen Dingen den Vorsitzenden darzustellen und auf markante Oppositionsredner nachhaltig oftmals mit humoristischem Einschlag hinzuweisen.

f) Die HV-Rede

In diesen Kontext der Selbstdarstellung gehört auch die Hauptversammlungsrede. Wir erleben derzeit eine Schwemme von Publikationen von Hauptversammlungsreden. Sie werden wie Regierungserklärungen flächendeckend publiziert, einmal in der 'Aktiengesellschaft', dann im 'Wertpapier', früher in der 'Welt der Wirtschaft'. Diese Publikation von Vorstandsberichterstattungen haben einen interessanten dokumentarischen Wert, vor allem, wenn man die Reden in der 3ahresabfolge sammelt und hintereinander Revue passieren läßt. Dies ist dann ein interessantes Beispiel von wishful thinking oder von nicht aufgegangenen Hoffnungen. Die Feststellung zur Soziologie der Hauptversammlung lautet also, daß publizierte

Hauptversammlungsreden nach ein, zwei oder drei Jahren gelesen, ein markantes Schlaglicht auf Planungsgerechtigkeit und Eintreffen von Prognosen bietet.

g) HV als Spielwiese für schlechte Charaktere

Ein besonderes schlimmes Exempel für die Möglichkeit, schlechte Charaktere auszuleben, bietet § 120 Abs. 1 AktG. Hier ist die Hauptversammlung eine gelungene Gelegenheit, sich daran zu erinnern, wo man einen wirklichen Feind zu sitzen hat. Dann braucht man nur in der Hauptversammlung aufzustehen und die Einzelentlastung von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder Aufsichtsratsmitgliedern zu verlangen und dies mit einer einzigen Aktie. Dies ist dann ein Antrag zur Tagesordnung, der zu begründen ist, und allein das mit der Macht von einer einzigen Aktie vorgetragene Begehren über den Vorstand XY einzeln abzustimmen, ist die Reise an den Hauptversammlungsort für manchen wert.

h) HV als Show-Veranstaltung

Noch unerreicht in der deutschen Soziologie der Hauptversammlung ist der Show-Effekt. Hier sind wir unterentwickelt. Die Amerikaner kennen auch in diesem Felde keine Grenzen. Die größte Show macht der große Handelskonzern Wal-Mart, der diese Hauptversammlungen zum Echo seiner besonderen Unternehmenskultur macht. Dort beginnt die Hauptversammlung morgens kurz vor 7.00 Uhr. Schon dann wird auf der Bühne getanzt und Musik gemacht. 20.000 Menschen sind versammelt, zumeist Mitarbeiter und Aktionäre, und es beginnt eine vierstündige Show mit Chören und Popstars, mit Sketchen und Videos und nur in den Pausen zwischen den einzelnen Kabarettnummern treten seriöse Herren auf und berichten über Umsatz, Ertrag und Kurse. Die Show wird auf einem Universitätscampus zelebriert. Fragen werden nicht gestellt. Nörgelnde Aktionäre finden nicht

statt. Die dortige Hauptversammlung ist also eine Kombination zwischen Betriebsausflug, Familienfeier und Kabarettveranstaltung. Der Einfluß auf die Unternehmenskultur und auf die Motivation soll hoch sein.

Vor dem Hintergrund dieser Soziologie der Hauptversammlung nimmt es nicht wunder, daß es Stimmen gibt, die diese Hauptversammlung verändern wollen und mit denen wir uns jetzt im folgenden beschäftigen wollen. Die erste Internethauptversammlung hatten wir noch nicht in unserem Land erlebt. In Amerika ist die Abstimmung über Internet schon Routine. Die Einladung zur Hauptversammlung über elektronische Kommunikationsmittel ist eigentlich ein längst überfälliges Thema. Hierüber heute und hier mit Ihnen zu diskutieren, ist sicher ein wichtiger Markstein in der Fortentwicklung dieses Hauptversammlungswesens.